



PD/P200528

Erläuterungen zur Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende)

1. Ausgangslage

Selbständigerwerbende und freischaffend in projektbezogenen Kurzzeitanstellungen arbeitende Kulturschaffende sind von den Auswirkungen der Pandemie und den behördlichen Anordnungen zu ihrer Eindämmung stark betroffen. Da aktuell kaum kulturelle Veranstaltungen geplant werden, ist es für Kulturschaffende nur sehr schwer oder gar nicht möglich, einen Erwerbsausfall aufgrund von Absagen nachzuweisen. Aufgrund des ohnehin sehr niedrigen Durchschnittseinkommens von Kulturschaffenden und aufgrund des hohen Anteils von atypischen Beschäftigungsverhältnissen hat der Regierungsrat deshalb entschieden, für einen Zeitraum von sechs Monaten Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden auszurichten. Dies erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹Aufgrund der schwierigen Situation für die Kulturschaffenden im Kanton Basel-Stadt als Folge der Covid-19-Pandemie sieht der Regierungsrat die Gewährung von Taggeldern zur Existenzsicherung und zur Bekämpfung der Folgen von Arbeitslosigkeit vor.

²Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Taggeldern für Kulturschaffende.

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Taggeldern für Kulturschaffende. Diese sind von der Covid-19-Pandemie stark betroffen und an ihrer Berufsausübung gehindert. Insbesondere können aktuell keine kulturellen Veranstaltungen stattfinden und es werden wenige Veranstaltungen geplant. Der Nachweis eines Erwerbsausfalls anhand von konkreten Absagen ist kaum zu erbringen. Auf einen solchen Nachweis wird deshalb für einen beschränkten Zeitraum verzichtet. Die Ausrichtung von Taggeldern für eine begrenzte Laufzeit zielt auf Existenzsicherung und darauf, die finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit im Kulturbereich abzumindern.

§ 2 *Finanzierung*

¹Die Finanzierung erfolgt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ist auf Fr. 6 Mio. begrenzt.

Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sieht unter § 4 Abs. 1 lit. c und d Hilfsleistungen an Arbeitslose in besonderer Bedarfslage vor sowie die Unterstützung an arbeitslos gewordene Selbständigerwerbende. Die Ausrichtung von Taggeldern an Kulturschaffende in der besonderen Lage der Pandemie entspricht somit dem Verwendungszweck des Fonds.

§ 3 Kreis der Berechtigten

¹Beitragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende, die per 1. Februar 2021 Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt haben.

²Als professionelle Kulturschaffende gelten natürliche Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind; d.h. die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit einsetzen.

³Beitragsberechtigt sind sowohl Selbständigerwerbende als auch freischaffende Unselbständige in projektbezogenen Tätigkeiten mit häufig wechselnden Arbeitgebenden ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

⁴Zum Kulturbereich zählen die Bereiche darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik, und Museen, inkl. Kunst- und Kulturvermittlung.

⁵Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen.

Beitragsberechtigt sind ausschliesslich professionelle Kulturschaffende (natürliche Personen), die per 1. Februar 2021 ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt haben. Einzelfirmen gelten als natürliche Personen. Unter den Begriff der professionellen Kulturschaffenden fallen alle Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.). Als hauptberuflich tätige Kulturschaffende gelten Personen, die mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts durch ihre kulturelle Tätigkeit finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit von 42 Stunden/Woche für ihre kulturelle Tätigkeit einsetzen. Im Rahmen des Gesuchsverfahrens ist der Nachweis durch Vorlage geeigneter Belege zu erbringen.

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst selbständig erwerbende Kulturschaffende sowie Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger und angestellter Tätigkeit ausüben, ebenso wie unselbständige Freischaffende. Darunter versteht man Personen, die in Kurzzeitarbeitsverhältnissen projektbezogene Tätigkeiten mit häufig wechselnden Arbeitgebenden ausüben.

Beitragsberechtigte Kulturschaffende sind in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):

- Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger*innen, Chöre, Tänzer*innen, Schauspieler*innen, Strassenkünstler*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent*innen, Tourmanager*innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturgütern, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
- Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator*innen.
- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.

- Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung bleibt der Bildungsbereich in allen Disziplinen, d.h. Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.

Die obigen Begriffsdefinitionen und die Definition des Geltungsbereiches erfolgen in Analogie zur eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung vom 14. Oktober 2020 sowie zur Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes vom 10. November 2020 (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz, SG 835.203).

Weitere Voraussetzung ist, dass die Kulturschaffende oder der Kulturschaffende per Stichtag vom 1. Februar 2021 Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt hat. Ausgenommen sind damit Kulturschaffende, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz vor dem 1. Februar 2021 im Kanton aufgegeben haben oder nach dem 1. Februar 2021 im Kanton begründen werden.

§ 4 *Umfang und Berechnung*

¹Die Beitragsberechtigung beschränkt sich auf ein Taggeld von Fr. 98 für die Monate November 2020 bis April 2021.

²Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen werden vom Taggeld abgezogen. Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit einem unterhaltspflichtigen Kind leben, erhalten einen Freibetrag von Fr. 1250 pro unterhaltspflichtiges Kind, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist.

Sind alle Kriterien der Beitragsberechtigung erfüllt, so werden auf der Basis dieser Verordnung Taggelder von 98 Franken für die Monate November 2020 bis April 2021 ausgerichtet, das heisst für maximal sechs Monate. Die Höhe des Taggelds entspricht dem Mindestsatz, der in §3 Abs. 3 Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbständige vom 31. März 2020 (Covid-19-Verordnung Unterstützung Selbständigerwerbende, SG 835.201) festgesetzt wurde. Abgezogen werden alle Nettoeinkommen aus selbständiger oder angestellter Tätigkeit, aus Sozialleistungen oder aus Ersatzeinkommen wie Kurzarbeitsentschädigung und Corona-Erwerb ersatz. Um auch Haushalten mit unterhaltspflichtigen Kindern nach allen Abzügen ein existenzsicherndes Taggeld zusprechen zu können, wird ein Freibetrag von 1250 Franken pro unterhaltspflichtigem Kind pro Monat gewährt, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist.

§ 5 *Einreichen des Gesuchs*

¹Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung und Prüfung der Gesuche zuständig.

²Die Kulturschaffenden reichen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen ein. Mit dem Gesuchsformular ermächtigen sie das Präsidialdepartement, sämtliche im Gesuch enthaltenden Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- oder Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

³Das Gesuch ist bis am 31. Mai 2021 einzureichen.

Das zuständige Departement für die Entgegennahme, Bearbeitung und Prüfung der Gesuche ist das Präsidialdepartement. Konkret ist die Abteilung Kultur mit dieser Aufgabe betraut, wo bereits Fachwissen für die Aufbereitung solcher Gesuche zuhanden des Entscheidgremiums gemäss § 6 dieser Verordnung besteht. Mit dem Gesuchsformular und der Einreichung der notwendigen Unterlagen ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das Präsidialdepartement zum Datenaustausch mit anderen Behörden zwecks Abklärung der Beitragsberechtigung. Die Frist für die Einreichung der Gesuche endet am 31. Mai 2021, was die beschränkte Geltungsdauer der vorliegenden Massnahme unterstreicht.

§ 6 Prüfung der Gesuche

¹Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche sowie die Modalitäten der Auszahlung entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen abschliessend. Mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen übernommen.

Der Regierungsrat setzt ein Gremium von drei bis fünf Personen ein, das über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche und die Modalitäten der Auszahlung entscheidet. Es können Beiträge in Raten gesprochen werden. Das von der Regierung eingesetzte Gremium entscheidet abschliessend wie das auch bei Beiträgen gemäss Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbständige vom 31. März 2020 (Covid-19-Verordnung Unterstützung Selbständigerwerbende, SG 835.201) der Fall ist.

§ 7 Abwicklung der Gesuche

¹Das Präsidialdepartement richtet für die Abwicklung der Gesuche ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll soweit wie möglich digital abgewickelt werden.

Ein entsprechendes Sekretariat wurde bereits für die Abwicklung der Gesuche gemäss Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes vom 10. November 2020 (Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz, SG 835.203) eingerichtet. Dieses bearbeitet auch die Gesuche aufgrund der vorliegenden Verordnung.

§ 8 Unrechtmässig bezogene Taggelder

¹Taggelder, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, können zurückgefordert werden. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Taggelder, die auf der Grundlage von falschen Angaben zugesprochen werden, werden zurückgefordert. Es können strafrechtliche Massnahmen erfolgen.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Die Verordnung tritt rückwirkend per 1. November 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021. Sie deckt somit die maximale Beitragsperiode vom 1. November 2020 bis 30. April 2021 ab. Die über den 30. April 2021 hinausgehende Befristung stellt sicher, dass die vollständige Abwicklung der Gesuche bis zum Ausserkrafttreten der Verordnung erfolgt ist.